

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der vollen monatlichen Benutzungsgebühr ergibt sich entsprechend § 23 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.“

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.